

Angemessene Beteiligung von Verlegern am gerechten Ausgleich für erlaubte Nutzungen verlegter Werke

Vorschlag für einen neuen Art. 5a InfoSoc-Richtlinie (RL 2001/29/EG):

„Art. 5a Gerechter Ausgleich.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Verleger an dem gerechten Ausgleich für nach Artikel 5 Absatz 2 bis 4 erlaubte Nutzungen beteiligt werden, soweit diese Nutzungen verlegte Werke betreffen. Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen festlegen, nach denen der gerechte Ausgleich aufgeteilt wird.

Erwägungsrund X1

Urheber stehen im Zentrum des Schutzes durch das Urheberrecht. Verleger haben ebenfalls wesentlichen Anteil an der Entstehung von Werken, sind jedoch nicht Rechtsinhaber im Sinne dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb das Recht erhalten, für jede Nutzung, die auf Grund von Ausnahmen und Beschränkungen nach Artikel 5 Absatz 2 bis 4 erlaubt ist, zu entscheiden, ob Verleger an dem gerechten Ausgleich beteiligt werden sollen. Sie sollten für unterschiedliche Nutzungen unterschiedliche Bedingungen festlegen können, nach denen die Vergütung aufgeteilt wird.“

Autorinnen und Autoren stehen als Urheber im Zentrum des Schutzes durch das Urheberrecht. Verleger haben jedoch ebenfalls Anteil an der Entstehung von urheberrechtlichen Werken. Sie unterstützen die Urheber in vielfältiger Weise, von der Vorfinanzierung des Werks, über das Lektorat bis zur Vermarktung. In vielen Mitgliedstaaten sind deshalb gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Autoren und Verlegern entstanden, in denen sich das Zusammenwirken von Verlegern und Urhebern realisiert. Sie dienen nicht nur der gemeinsamen Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen, sondern sind auch Ansprechpartner für Nutzer geschützter Inhalte, etwa für Bibliotheken.

Es ist notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, die verlegerische Leistung anzuerkennen, indem sie die Verleger an den bestehenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteiligen.

Die vorgeschlagene Regelung greift auf ein im europäischen Urheberrecht bereits anerkanntes und bewährtes Regelungsprinzip zurück: Sie orientiert sich an der Beteiligung des Tonträgerherstellers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen des ausübenden Künstlers (vgl. Art. 8 Absatz 2 der Vermiet- und Verleihrichtlinie, RL 2006/115/EG).